

Begründung

Allgemeiner Teil

Durch BGBl. I Nr. 150/2017 wurde § 75 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2018, umfassend novelliert. Der Gesetzgeber verfolgte mit der Neugestaltung von § 75 BWG das Ziel, die bestehende nationale Meldeverpflichtung an das Zentrale Kreditregister (ZKR) mit den seit 31. Dezember 2017 in Geltung stehenden Meldeverpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13), ABl. Nr. L 144 vom 01.06.2016 S. 44 (AnaCredit-Verordnung), in Einklang zu bringen, um so unerwünschten erheblichen Mehraufwand bei der Datenerhebung sowie inhaltliche Doppelmeldungen zu vermeiden.

§ 75 BWG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2017 tritt am 1. September 2018 in Kraft. Die Meldeverpflichtung gemäß § 75 Abs. 1, 1a und 2 BWG wurde so ausgestaltet, dass in Zukunft eine redundanzfreie Integration der Meldeinhalte in die Meldungen gemäß der AnaCredit-Verordnung möglich ist. Während der Gesetzgeber in § 75 Abs. 1, 1a und 2 BWG die Meldepflicht statuiert und die Meldeinhalte grundlegend festlegt, soll – wie auch bisher im Bereich des aufsichtlichen Meldewesens üblich – die FMA die konkrete Spezifizierung der Meldeinhalte in einer Verordnung regeln. § 75 Abs. 4 Z 1 BWG in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2017 ermächtigt daher die FMA, die maßgebende Gliederung der Forderungsarten, Sicherheiten und Risikoinformationen, den Zeitpunkt, den Umfang und die Form der Meldungen gemäß § 75 Abs. 1, 1a und 2 BWG mittels Verordnung festzulegen. Ebenso hat die FMA gemäß § 75 Abs. 4 Z 3 BWG in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2017 für die Zwecke der Erhebung von Kreditdaten und Risikoinformationen in der Verordnung den Umfang der Gruppe verbundener Kunden (GvK) festzulegen.

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen zur Erhebung granularer Kreditdaten (Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 – GKE-V 2018) wird auf Grundlage der Ermächtigung in § 75 Abs. 4 BWG in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2017 erlassen (§ 105 Abs. 3 BWG). Durch die Verordnung werden die genauen Meldeinhalte und die Terminologie an jene der AnaCredit-Verordnung angepasst, um eine integrierte Datenerhebung im Bereich der Kreditdaten und Risikoinformationen zu ermöglichen. Die GKE-V 2018 spezifiziert nicht nur die Meldeinhalte für die Meldung granularer Kreditdaten, sondern auch die Meldeinhalte für die Stammdatenmeldungen zu Gegenparteien. Gleichzeitig werden die Meldefristen und die Form der Meldung festgelegt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit für die meldepflichtigen Institute wird die GKE-V 2018 neu erlassen und die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen an das zentrale Kreditregister (Zentralkreditregistermeldungs-Verordnung – ZKRM-V), BGBl. II Nr. 475/2006, mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft gesetzt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 enthält die wesentlichen Begriffsbestimmungen für die Zwecke der GKE-V 2018.

Z 1 definiert den Kreis der meldepflichtigen Institute anhand der Vorgaben des § 75 Abs. 1 BWG in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2017 und bringt den Kreis der meldepflichtigen Institute in Einklang mit dem Melderkreis der AnaCredit-Verordnung. Meldepflichtige Institute sind demnach CRR-Kreditinstitute (§ 1a Abs. 1 Z 1 BWG) und CRR-Finanzinstitute (§ 1a Abs. 1 Z 3 BWG) sowie Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten (§ 9 BWG) oder CRR-Finanzinstituten (§ 11 BWG) aus Mitgliedstaaten in Österreich. Kreditinstitute gemäß § 1 BWG, die keine CRR-Kreditinstitute gemäß § 1a Abs. 1 Z 1 BWG sind, fallen unter die Definition des CRR-Finanzinstituts gemäß § 1 Z 1 lit. b dieser Verordnung.

Z 2 definiert den Begriff der „Gruppe verbundener Kunden“ (GvK) zum Zweck der Erfüllung der Meldeverpflichtungen nach dieser Verordnung.

Die Z 3 bis 5 definieren die Begriffe „Berichtsmitgliedstaat“, „institutionelle Einheit“ und „Rechtsträger“ und greifen dabei auf die entsprechenden Definitionen der AnaCredit-Verordnung zurück, um eine einheitliche Terminologie und damit eine integrierte Datenerhebung zu gewährleisten.

Z 6 definiert den für die Meldungen gemäß §§ 3 und 4 ausschlaggebenden Begriff der „Gegenpartei“. Hierzu ist festzuhalten, dass für die Zwecke des Austausches für die Risikobeurteilung relevanter Angaben gemäß § 75 Abs. 3 BWG der Begriff der Gegenpartei sich allein auf den Schuldner gemäß lit. b beschränkt.

Zu § 2:

Abs. 1 beschreibt den Umfang der Meldeverpflichtung. Dabei wird auf § 75 Abs. 1 BWG in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2017 und die darin enthaltenen Meldeschwellen bzw. Befreiungen von der Meldeverpflichtung Bezug genommen.

Abs. 2 spezifiziert die gemäß § 75 Abs. 1a BWG in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2017 allein auf konsolidierter Ebene bestehende Meldeverpflichtung hinsichtlich Verbriefungen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nummer 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Inhaltlich entspricht die Meldeverpflichtung gemäß Abs. 3 der bisherigen Meldeverpflichtung des § 1 Abs. 2 ZKRM-V.

Abs. 3 legt fest, durch welche Organisationseinheit die Meldungen gemäß §§ 3 und 4 zu erstatten sind. Im Vergleich zu § 1 Abs. 3 ZKRM-V bleibt der Inhalt der Bestimmung unverändert. Hauptanstalt ist grundsätzlich die Hauptniederlassung im Sinne der Anlage 1 der Stammdatenmeldeverordnung 2016 (StDMV 2016), BGBl. II Nr. 371/2016.

Zu § 3:

§ 3 legt den genauen Inhalt der Meldung in Bezug auf granulare Kreditdaten und Risikoinformationen fest. § 3 unterscheidet bei der Festlegung des Meldeumfangs zwischen CRR-Kreditinstituten bzw. Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten in Österreich und CRR-Finanzinstituten bzw. Zweigstellen von CRR-Finanzinstituten aus Mitgliedstaaten in Österreich.

Abs. 1 richtet sich ausschließlich an CRR-Kreditinstitute und Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten in Österreich. Zur Erfüllung der Meldeverpflichtung sind die Anlagen 1A und 1B zu verwenden.

Abs. 2 richtet sich ausschließlich an CRR-Finanzinstitute bzw. Zweigstellen von CRR-Finanzinstituten aus Mitgliedstaaten in Österreich. Zur Erfüllung der Meldeverpflichtung sind die Anlagen 2A und 2B zu verwenden.

Abs. 3 richtet sich ausschließlich an jene meldepflichtigen Institute, die entweder ein übergeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30 Abs. 5 BWG oder die Zentralorganisation eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG sind und zusätzlich der Meldeverpflichtung hinsichtlich Verbriefungen gemäß § 75 Abs. 1a BWG in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2017 unterliegen. Zur Erfüllung der Meldeverpflichtung sind die Anlagen 3A und 3B zu verwenden.

Zu § 4:

§ 4 legt den genauen Inhalt der Meldung in Bezug auf die Meldung von Stammdaten (GKE-Stammdatenmeldung) zu den einzelnen Gegenparteien der meldepflichtigen Institute fest.

Abs. 1 spezifiziert den Inhalt der GKE-Stammdatenmeldung. Der Inhalt der GKE-Stammdatenmeldung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Inhalt der ZKR-Stammdatenmeldung gemäß § 3 Abs. 1 ZKRM-V.

Abs. 2 bis 5 enthalten Sonderbestimmungen, die den Umfang der GvK für die Zwecke der GKE-Stammdatenmeldung definieren. Bis auf einige sprachliche Anpassungen, insbesondere an die Terminologie der AnaCredit-Verordnung entsprechen diese Sonderbestimmungen inhaltlich weitgehend jenen des bisherigen § 3 Abs. 2 und 3 ZKRM-V. Die Bezeichnungen direkte Muttergesellschaft und oberste Muttergesellschaft in § 4 sind im Sinne des Anhangs IV der AnaCredit-Verordnung zu verstehen. Zur besseren Lesbarkeit wird das Regel-Ausnahmeverhältnis des Abs. 2 umgedreht: Gemäß Abs. 2 sind künftig sämtliche Gruppenmitglieder ohne Kreditbeziehung zum Melder von der Meldung ausgenommen, außer den in Z 1 bis 3 genannten. Bisher enthielten die Z 1 bis 3 selbst die Aufzählung der von der Meldung ausgenommenen Personengruppen, die in Z 1 bis 3 dann freilich mittels einer Negation definiert wurden. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Änderung in der Regelungstechnik nicht verbunden.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Modalitäten für die Meldung von Fremdwährungspositionen. Inhaltlich entspricht § 5 den bisherigen Vorgaben des § 7 ZKRM-V.

Zu § 6:

§ 6 legt den Zeitpunkt der Meldungen granularer Kreditdaten und Risikoinformationen gemäß § 3 und der GKE-Stammdatenmeldung gemäß § 4 fest. Hinsichtlich der Meldungen granularer Kreditdaten und Risikoinformationen gemäß § 3 unterscheidet § 6 zwischen monatlichen Meldungen und Quartalsmeldungen.

Abs. 1 setzt den Meldestichtag für jene Meldungen gemäß § 3 fest, die monatlich anhand der Anlage 1A (§ 3 Abs. 1) oder der Anlage 2A (§ 3 Abs. 2) zu erstatten sind.

Abs. 2 setzt den Meldestichtag für jene Meldungen gemäß § 3 fest, die quartalsweise anhand der Anlage 1B (§ 3 Abs. 1), der Anlage 2B (§ 3 Abs. 2), der Anlage 3A oder der Anlage 3B (§ 3 Abs. 3) zu erstatten sind. Die Quartalsmeldetermine (12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar) entsprechen den Quartalsmeldeterminen, die in der Verordnung der Oesterreichischen Nationalbank zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13) – AnaCredit-Begleitverordnung 2017, BGBl. II Nr. 349/2017, für die Meldungen von Daten gemäß der AnaCredit-Verordnung vorgesehen sind. Damit soll die Integrationsmöglichkeit der Meldungen von granularen Kreditdaten und Risikoinformationen in die Meldungen gemäß der AnaCredit-Verordnung sichergestellt werden.

Abs. 3 legt fest, dass Erstmeldungen von Gegenparteien (Abs. 3 Z 1) und nachfolgende Änderungsmeldungen (Abs. 3 Z 2) im Rahmen der GKE-Stammdatenmeldung unverzüglich zu erstatten sind. Damit erfolgt eine Angleichung an § 7 Abs. 1 der AnaCredit-Begleitverordnung 2017, BGBl. II Nr. 349/2017, die ebenfalls die unverzügliche Meldung von Gegenparti-Stammdaten vorschreibt.

Zu § 7:

In § 7 wird die Form der Meldung an die Oesterreichische Nationalbank geregelt. § 7 entspricht inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Vorgaben des § 10 Abs. 1 ZKRM-V.

Zu § 8:

§ 8 entspricht dem bisherigen § 11 ZKRM-V.

Zu § 9:

§ 9 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12 ZKRM-V.

Abs. 1 und 2 finden ihre inhaltliche Übereinstimmung in dem bisherigen § 12 Abs. 1 und 2 ZKRM-V.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 1 Z 4 ZKRM-V.

Zu § 10:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Gemäß Abs. 1 tritt die GKE-V 2018 mit 1. September 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind die Meldungen zu granularen Kreditdaten und Risikoinformationen ausschließlich anhand der Anlagen 1A, 1B, 2A, 2B, 3A und 3B zu den in § 6 vorgesehenen Meldestichtagen zu erstatten. Gleiches gilt für die GKE-Stammdatenmeldungen gemäß § 4.

Gleichzeitig tritt die ZKRM-V gemäß Abs. 2 mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft, um einen reibungslosen Übergang vom Melderegime der ZKRM-V in das Melderegime der GKE-V 2018 zu gewährleisten.

Zu den Anlagen:

Im Rahmen der Erlassung der GKE-V 2018 ändert sich auch das Erscheinungsbild der Anlagen. Eine strukturelle Angleichung zwischen den Meldungen gemäß der GKE-V 2018 und jenen gemäß der AnaCredit-Verordnung soll eine weitestgehend redundanzfreie Erhebung ermöglichen. Daher wird der technische Erhebungsmodus (Gliederung und Struktur der Anlagen) an die technischen Vorgaben der Verordnung der Oesterreichischen Nationalbank betreffend die Übermittlung von Meldedaten an die Oesterreichische Nationalbank unter Anwendung eines Datenmodells (Datenmodellverordnung 2016), BGBl. II Nr. 138/2016, angepasst. Soweit möglich werden auch inhaltliche Anforderungen und Begrifflichkeiten der AnaCredit-Verordnung berücksichtigt, weswegen beispielsweise eine Gliederung in Instrument-, Finanz- und Sicherheitendaten einerseits sowie Bilanz- und Risikodaten andererseits vorgenommen wird. Die damit ermöglichte gemeinsame Erhebung granularer Kreditdaten für aufsichtliche und statistische Zwecke soll insgesamt zu einer Verringerung des Meldeaufwands führen.